

Bird & Bird & Start-Ups

Term-Sheet Verhandlung

19. November 2014, 18 Uhr, betahaus Hamburg

In Kooperation mit:



Sachverhalt

zu der Term-Sheet Verhandlung

mit



Gunnar Froh
WunderCar Mobility
Solutions GmbH



Dr. Ole Brühl
Bird & Bird LLP



Mark Miller
CatCap GmbH



Dr. Daniel Weiß
Bird & Bird LLP

Die APPetite GmbH wurde im Herbst 2013 von Gunnar, Steffen und Leah mit einem Stammkapital von EUR 25.000 gegründet. Sie entwickelt eine Health-App namens MeFood.

Die App bietet zunächst folgende Basic-Funktionen:

- umfangreiche Möglichkeiten des Self-Trackings,
- Speicherung und Verwaltung von Fitness- und Gesundheitsdaten,
- ein „Closed Social Network“ für den Austausch mit Gleichgesinnten.

Zum anderen sendet die App aber dem Nutzer auf Basis von Standortdaten und iBeacon-Technologie zu seinem persönlichen Ernährungsplan (z.B. Maximalkalorien, Low Carb, Vegetarier etc.) passende Lunch-Angebote von Restaurants oder Supermärkten in seiner näheren Umgebung und erleichtert ihm dabei auch das „Tracken“ seiner Mahlzeiten. Anhand der durch die App erhobenen Daten sollen dem Nutzer auch Werbeangebote für Sportzubehör u.ä. unterbreitet werden („*Schon 1000 km gelaufen. Jetzt neue Laufschuhe bei XX im Angebot.*“) wobei dem Werbepartner ein umfangreiches online und offline Conversion-Tracking angeboten wird. Der Werbepartner soll die Nutzer dabei nicht nur über die App, sondern auch über die erhobene E-Mail-Adresse zu Werbezwecken kontaktieren dürfen.

Die App soll kostenlos vertrieben werden und sich durch Werbung und Vermarktung der Nutzerdaten finanzieren. Eine Subscription-Fees u.ä. ist nicht geplant.

Als Backend hat man sich für eine kostengünstige Cloud-Lösung eines US-amerikanischen Anbieters entschieden, an den man sich vertraglich bis mindestens Ende 2015 gebunden hat. Der Anbieter hat „sichere Datenverarbeitung“ versprochen, sodass man sich über das Thema Datenschutz keine weiteren Gedanken gemacht hat.

Es wurden im Februar 2014 umfangreich Domains, wie mefood.com, und Fanpages in sozialen Netzwerken registriert. Eine Marke wurde jedoch nicht angemeldet und auch selbst nicht geschaut, ob an der Bezeichnung eventuell bereits Dritte Rechte haben. Daher ist den Gründern auch unbekannt, dass u.a. ein internationaler Lebensmittelkonzern die EU-Gemeinschaftswortmarke „MI-FOOD“ mit Priorität vom 07. Januar 2014 ins Markenregister eintragen lassen hat.

Gunnar und Steffen sind beide Geschäftsführer. Während Steffen der technisch versiertere von beiden ist, kümmert sich Gunnar vor allem um die Zahlen der Gesellschaft, handelt Verträge aus usw. Leah ist dagegen für das Marketing zuständig.

Steffen hat in die App ein Software-Modul zur Optimierung der Datenverarbeitung integriert, welches er bereits in seiner Zeit vor APPetite entworfen hatte und an dem er allein die Rechte hält. An der weiteren Entwicklung der App sind neben Steffen noch Neda und Frauke beteiligt. Neda und Frauke sind bei der APPetite GmbH angestellt, einen schriftlichen Arbeitsvertrag hat man jedoch bislang nicht aufgesetzt. Frauke hat das Team unlängst verlassen, weil sie sich eigenen Projekten widmen möchte. Aufgrund ihres kurzfristigen Weggangs wurden in der App-Software Open-Source-Bestandteile aufgenommen und es wurden vereinzelt auch Freelancer aus verschiedenen Ländern eingeschaltet, die man sich online gesucht hatte.

Wie der Name schon sagt, ist die APPetite GmbH eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz „GmbH“, die nach deutschem Recht gegründet wurde. Hier einige rechtliche Eckpunkte aus der Satzung der APPetite GmbH:

- Stammkapital: EUR 25.000; eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1
- Stimmverteilung in der Gesellschafterversammlung: Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme
- Zuständigkeit Gesellschafterversammlung: Feststellung Jahresabschluss (einfache Mehrheit), Gewinnverwendung (einfache Mehrheit), Treffen wichtiger Entscheidungen zur Ausrichtung der Gesellschaft (zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführer, Änderung der Satzung der Gesellschaft) (75%), Verkauf von Geschäftsanteilen (100%)
- Vorkaufsrecht: Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.

Die Geschäftsanteile an der APPetite GmbH werden wie folgt gehalten:

Gunnar	10.000 Geschäftsanteile
Steffen	10.000 Geschäftsanteile
Leah	5.000 Geschäftsanteile

In der Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter der APPetite GmbH demnach folgende Stimmenanteile (bemessen an ihrem Geschäftsanteil):

Gunnar:	40%
Steffen:	40%
Leah:	20%

APPetite GmbH hat zwei Mitbewerber mit ähnlichen Geschäftsmodellen am Markt, von denen einer bereits von einem finanzstarken Investor unterstützt wird.

Mitte diesen Jahres nahm die APPetite GmbH bei dem „StartUps@Reeperbahn 2014 Pitch“ teil, wo sie mit Mark von „Moneymaker Capital Partners“ ins Gespräch kamen. „Moneymaker Capital Partners“ ist ein in London ansässiges, finanzstarkes Private Equity und Venture Capital-Haus.

Wie Gunnar errechnet hat, benötigt die APPetite GmbH ca. EUR 500.000 um ihre App besser gestalten und ein umfangreiches Marketing betreiben zu können.

Nach einem Beteiligungsgespräch mit den Gesellschaftern der APPetite GmbH unterbreitet „Moneymaker Capital Partners“ den Gesellschaftern der APPetite GmbH ein Angebot in Form eines Term-Sheets.

Aufgrund von Empfehlungen wendet sich Gunnar – auch in Vertretung für seine Mitgesellschafter und die APPetite GmbH – mit dem Term-Sheet an den Rechtsanwalt Ole und bittet ihn, an dem heute Abend stattfindenden Gespräch mit Mark von Moneymaker Capital Partners und seinem Rechtsanwalt Daniel teilzunehmen. Heute Abend sollen alle kaufmännischen und auch bereits einige juristischen Aspekte verhandelt werden.

Bird & Bird & Start-Ups

Term-Sheet Verhandlung

19. November 2014, 18 Uhr, betahaus Hamburg

In Kooperation mit:



Term-Sheet

zu der Term-Sheet Verhandlung

mit



Gunnar Froh
WunderCar Mobility
Solutions GmbH



Dr. Ole Brühl
Bird & Bird LLP



Mark Miller
CatCap GmbH



Dr. Daniel Weiß
Bird & Bird LLP

TERM-SHEET ZUR BETEILIGUNG VON MONEYSMAKER CAPITAL PARTNERS AN DER APPETITE GMBH

1. GESELLSCHAFT

- APPetite GmbH
- Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB XXXXX
- Betreiben der Health-App namens MeFood
- Stammkapital: EUR 25.000
- Gründer Gunnar, Steffen und Leah sind alleinige Gesellschafter

2. INVESTMENT

- Beteiligung von 30 % an der APPetite GmbH
- Gesamtsumme des Investments: EUR [...] (Pre-Money-Valuation EUR [...])
- Auszahlung in 2 Raten: 1. Rate bei Abschluss des Beteiligungsvertrages, 2. Rate bei [Erreichen eines zu vereinbarten Meilensteins]

3. VORAUSSICHTLICHES CLOSING

15.01.2015

4. GESELLSCHAFTERSTRUKTUR

Die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft vor und nach dem Investment ergibt sich aus dem anliegenden CapTable.

5. INVESTMENTBEDINGUNGEN

- Vorlage eines aktualisierten Business- und Liquiditätsplanes bis zum 30.06.2016
- Für Investor zufriedenstellende Ergebnisse der Due Diligence
- IP-Rechte liegen bei der Gesellschaft
- Gremienzustimmung Investor

6. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIEN

Abgabe marktüblicher Garantien durch die Gründer, unter anderem:

- Bestand / Lastenfreiheit Geschäftsanteile
- Richtigkeit und Vollständigkeit aller vorgelegten Dokumente und Informationen sowie Richtigkeit der Antworten auf Fragen des Investors im Rahmen des Due Diligence-Prozesses
- Businessplan richtig

7. LIQUIDATION PREFERENCE

- Investor erhält bei Verkauf, Auflösung etc. vorab [...]x Investmentbetrag sowie Dividende
- Danach nimmt Investor wie übrige Gesellschafter an der Verteilung des Erlöses teil

8. DRAG-ALONG

Beabsichtigt der Investor seine Geschäftsanteile zu veräußern, müssen die übrigen Gesellschafter auf Verlangen des Investors zu denselben Bedingungen veräußern wie der Investor

9. TAG-ALONG

Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt Geschäftsanteile zu veräußern, muss der Investor zu gleichen Bedingungen wie der veräußerungswillige Gesellschafter veräußern können

10. VORKAUFRECHT

- Beabsichtigt ein Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen, sind diese Geschäftsanteile zunächst dem Investor zum Erwerb anzubieten
- Investor darf seine Geschäftsanteile an mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragen ohne Vorkaufsrecht übriger Gesellschafter

11. VESTING

- Die Gründer vesten ihre Geschäftsanteile auf 5 Jahre (Vesting-Periode). Die Stichtage sind: 01.12.2015, 01.12.2016, 01.12.2017, 01.12.2018 und 01.12.2019.
- Scheidet ein Gründer vor Ablauf der Vesting-Periode aus seinem Amt als Geschäftsführer aus, ist er dazu verpflichtet, seine Geschäftsanteile an den Investor wie folgt abzugeben:

Ausscheiden vor dem 01.12.2015: Abgabe 100% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2016: Abgabe 75 % der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2017: Abgabe 50% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2018: Abgabe 25% der Geschäftsanteile

Ausscheiden vor dem 01.12.2019: Abgabe 10% der Geschäftsanteile.

- Wird die Bestellung eines Gründers zum Geschäftsführer vor Ablauf der Vesting-Periode aus wichtigem Grund widerrufen, so hat dieser Gründer auf Verlangen des Investors sämtliche Geschäftsanteile an den Investor abzugeben („**Bad Leaver**“). Wichtige Gründe sind u.a.:
 - Gründer kündigt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, oder verlängert sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht
 - Gründer wird von allen von ihm übernommenen Organfunktionen der Gesellschaft aus wichtigem Grund abberufen oder legt alle diese Ämter ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes nieder
 - Gründer verletzt wesentliche Pflicht aus dem Beteiligungsvertrag bzw. der Gesellschaftervereinbarung mit dem Investor
 - Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gründers
 - Über das Vermögen des Gründers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt

12. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

- Wenn Gesellschaft bei späterem Investment niedriger bewertet wird, als bei diesem Investment, wird Investor nachträglich so gestellt, als hätte Investor zu einer Postmoney-Bewertung in Höhe der Pre-Money-Bewertung des folgenden Investments investiert.
- Investor ist berechtigt, sich bei weiteren Finanzierungsrunden durch andere Investoren ebenfalls weiter an der Gesellschaft zu beteiligen und seine Beteiligungshöhe konstant zu halten

13. MITARBEITERBETEILIGUNG

- Vergabe virtueller Geschäftsanteile an bestehende und zukünftige Mitarbeiter nur mit Zustimmung des Investors und bis maximal 5 %
- Beim Exit nehmen diese Mitarbeiter am Verkaufserlös in der Höhe ihrer virtuellen Geschäftsanteile teil

14. SCHUTZRECHTE / ERFINDUNGEN

- Der Gesellschaft müssen ab Closing uneingeschränkt sämtliche gewerblichen Schutzrechte sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte an Erzeugnissen, die im gegenwärtigen oder absehbar zukünftigen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegen, zustehen oder, sofern diese Rechte nicht unmittelbar auf die Gesellschaft übertragbar sind, ihr insoweit entsprechende unbeschränkte, ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt sein („IP-Rechte“). Für nach Closing entstandene IP-Rechte gilt vorstehende Regelung entsprechend.
- Ab Closing muss die Gesellschaft alleinige Inhaberin der benutzten Domains sein.

15. WETTBEWERBSVERBOT

- Die Gründer werden für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung, Geschäftsführertätigkeit oder Anstellung bei der Gesellschaft keine andere Tätigkeit, insbesondere keine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben. Sie werden ihre Arbeitskraft und ihre Ideen ausschließlich der Gesellschaft zur Verfügung stellen
- Gründern ist untersagt, für eine Dauer von 2 Jahren nach ihrem Ausstieg aus der Gesellschaft eine mit der Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausüben oder sich an Gesellschaften zu beteiligen, die einen mit der Gesellschaft vergleichbaren Unternehmensgegenstand haben

16. INFORMATIONSRECHTE / UNTERNEHMENSPLANUNG

- Investor erhält die üblichen monatlichen, quartalsweisen und jährlichen Informationen über den Geschäftsverlauf der Gesellschaft
- Über wichtige Ereignisse wird der Investor zeitnah und unabhängig von den sonstigen Berichtspflichten informiert
- Investor und Gründer treffen sich monatlich zur Unternehmensplanung (Planzahlen, Planbilanz, Grobplanung von Umsatz, Kosten usw.)

17. ZUSTIMMUNG DES INVESTORS

- Zustimmungsvorbehalt Investor bei Satzungsänderungen
- Zustimmungsvorbehalt bei Geschäftsführerbestellung
- Zustimmungsvorbehalt Investor bei wesentlichen und bei von der
Unternehmensplanung abweichenden Maßnahmen der
Unternehmensplanung

18. KOSTEN

Jeder selbst

19. EXKLUSIVITÄT

4 Monate

20. VERTRAULICHKEIT

_____, den _____ 2014

Moneymaker Capital Partners

APPetite GmbH

CAPTABLE

Vor dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil in Prozent
Gunnar	10.000	40 %
Steffen	10.000	40 %
Leah	5.000	20 %
Gesamt	25.000	100 %

Nach dem Investment

Gesellschafter	Geschäftsanteile	Gesellschaftsanteil in Prozent (gerundet)
Gunnar	10.000	%
Steffen	10.000	%
Leah	5.000	%
Moneymaker Capital Partner		%
Gesamt		100 %

Bird & Bird & Start-Ups

Term-Sheet Verhandlung

19. November 2014, 18 Uhr, betahaus Hamburg

In Kooperation mit:



Definitionen

zu der Term-Sheet Verhandlung

mit



Gunnar Froh
WunderCar Mobility
Solutions GmbH



Dr. Ole Brühl
Bird & Bird LLP



Mark Miller
CatCap GmbH



Dr. Daniel Weiß
Bird & Bird LLP

Term-Sheet:	„Eckdatenpapier“; es enthält die wesentlichen Eckpunkte der Beteiligung eines Investors an einem Start-Up, es stellt aber nicht die rechtliche Grundlage dar.
Stammkapital:	Nominalkapital der GmbH; bildet zusammen mit den Rücklagen das Eigenkapital der Gesellschaft
Geschäftsanteile:	Anteile der Gesellschafter an der GmbH
Due Diligence („DD“):	„Due Diligence Prozess“; mit gebotener Sorgfalt durchgeführte Risikoprüfung, bei der der Investor das Start-Up rechtlich, steuerlich und im Hinblick auf die finanzielle Situation prüft bzw. prüfen lässt
Signing:	Vertragsschluss, Vertragsunterzeichnung
Closing:	Vollzug der Verträge
IP-Rechte:	„Intellectual Property“; gewerbliche Schutzrechte sowie Urheberrechte und Leistungsschutzrechte an geistigen Erzeugnissen
Liquidation Preference:	Vorabbefriedigung z. B. bei Verkauf oder Auflösung des Start-Ups
Drag-Along:	„Mitnahmerecht“; Verpflichtung zum Mitverkauf
Tag-Along:	„Mitveräußerungspflicht“; Pflicht eigene Geschäftsanteile mitzuverkaufen, falls ein anderer Gesellschafter seine Geschäftsanteile veräußert
Vesting:	Versuch, die Gründer an das Start-Up zu binden, indem der Gründer etwa Geschäftsanteile abgeben muss, wenn er innerhalb einer bestimmten Periode aus dem operativen Geschäft des Start-Ups ausscheidet
Verwässerung:	Wenn neue Geschäftsanteile geschaffen werden, werden Stimmrechtsanteile und Gewinnbezugsrechtsansprüche der Altgesellschafter verringert
Premoney-Bewertung:	Bewertung eines Unternehmens vor Finanzierung
Postmoney-Bewertung:	Bewertung eines Unternehmens nach Finanzierung